

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 18. Dezember 2020

Nr. 06 | 29. Jahrgang | 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung - Vivian Lukas Golling	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Sebastian Göres	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Konstantinos Prombonas	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Thomas Schumacher	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Ron Uwe Wendler	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Klaudiusz Adam Zurawski	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Shirley-Su Hohmann	Seite 4
1.8	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Lisa Besler	Seite 5
1.9	Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung	Seite 5
1.10	Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung	Seite 5
1.12	Öffentliche Zustellung – Nanthiya Tatao	Seite 6
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.11.2020	
2.1	Öffentlicher Teil	Seite 6
2.1.1	BV2020-0137 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Naturschutzbeirat	Seite 6
2.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 6
2.2.1	BV2020-0216 Vergabe: Tiefbauarbeiten im Rahmen Ersatzbau des Arbeitslehregebäudes an der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Neuruppin und der Kita „Li-La-Sausewind,, Puschkinstr. 5c, 16816 Neuruppin	Seite 6
3.	Beschlüsse des Kreistages – 03.12.2020	
3.1	Öffentlicher Teil	Seite 7
3.1.1	BV2020-0208 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren	Seite 7
3.1.2	BV2020-0210 Fortschreibung des Jugendförderplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 7
3.1.3	BV2020-0217 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Wusterhausen	Seite 7
3.1.4	BV2020-0219 Haushalt 2020 – Überplanmäßige investive Auszahlungen für Zuweisungen an Gemeinden zur Kofinanzierung von bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV	Seite 7
3.1.5	BV2020-0221 Benennung von zwei Mitgliedern für den Stiftungsrat der Stiftung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 7
3.1.6	AN2019-0233 Gremienbesetzung Fraktion DIE LINKE: Antrag auf Besetzung weiterer Stellvertreter für die Ausschüsse Wirtschaft, Bauen und Vergabe, Bildung, Kultur und Sport, Sozial- und Petitionsausschuss, Umwelt und Landwirtschaft und Rechnungsprüfungsausschuss	Seite 7
3.1.7	AN2019-0234 Gremienbesetzung Fraktion DIE LINKE: Antrag auf Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses mit weiteren Stellvertretern	Seite 7
3.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 7
3.2.1	BV2020-0200 Petition	Seite 7
3.2.2	BV2020-0228 Liegenschaftsangelegenheiten – Grundstückserwerb sowie Um- und Erweiterungsbau einer Rettungswache	Seite 7
4.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	
4.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII	Seite 8
4.2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kyritz	Seite 11

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

5.	Satzungen	
5.1	Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.....	Seite 12
5.2	Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 13
5.3	Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Wusterhausen/Dosse.....	Seite 14
6.	Sonstige Informationen	
6.1.	Kostenloses Informationsangebot für Bürger*innen des Landkreises - Wegweiser „Von A bis Z für Jung und Alt“ online.....	Seite 21
7.	Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	
7.1	9. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	Seite 22
8.	Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	
8.1	Jahresabschluss 2019.....	Seite 23
8.2	Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2019.....	Seite 23
8.3	Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.....	Seite 23
8.4	Bekanntmachungsanordnung – Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	Seite 23
9.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
9.1	Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg vom 13. Oktober 2020.....	Seite 24
9.2	Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Benennung es Weges in der Gemarkung Flecken Zechlin.....	Seite 26
9.3	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung eines Weges in der Gemarkung Zechlinerhütte	Seite 27

Fortsetzung auf Seite 3

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung - Vivian Lukas Golling

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen nach dem SGB II des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 19.08.2020, Aktenzeichen: 1019295 an

Herrn **Vivian Lukas Golling**,

letzte bekannte Anschrift: Junckerstr. 14 b, 16816 Neuruppin kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen nach dem SGB II vom 19.08.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 13 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten

am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen nach dem SGB II gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Versagung von Leistungen nach dem SGB II Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Versagung von Leistungen nach dem SGB II unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 08.10.2020

*Schmidt
Amtsleiter*

1.2 Öffentliche Zustellung – Sebastian Göres

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr zur Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren gem. § 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung an den deutschen Staatsangehörigen

Sebastian Göres, geb. am 17.10.1985 in Königs Wusterhausen

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin - OT Karweese, Rotdornstraße 11a kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt und kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr

bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 12.11.2020
Im Auftrag*

*Freier-Ryll
Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde*

1.3 Öffentliche Zustellung – Konstantinos Prombonas

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

griechischen Staatsangehörigen **PROMBONAS, Konstantinos**

zuletzt wohnhaft, Oststraße 2, 03052 Cottbus kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der

Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin den 12.10.2020
Im Auftrag*

Kunze

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Thomas Schumacher

Der Bescheid vom 21.10.2020 gem. § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den deutschen Staatsangehörigen

Schumacher, Thomas geb. am 03.06.1977

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin, Berliner Str. 52 - kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt. Dieser kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr,

Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08:00-12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00-17:00 Uhr, am Donnerstag von 08:00-16:00 Uhr und am Freitag von 08:00-12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 21.10.2020

Im Auftrag

Luisa-Sophie Hille

1.5 Öffentliche Zustellung – Ron Uwe Wendler

Die Anordnung zur Vorlage eines Gutachtens gem. § 13 Nr. 2c zur Fahrerlaubnis-Verordnung vom 29.07.2020 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Ron Uwe Wendler geb. 03.04.1986

mit letzter bekannter Anschrift in 16831 Rheinsberg, Am Stadion 12 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Wendler unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist. Durch das Einwohnermeldeamt in Rheinsberg erfolgte eine Abmeldung von Amtswegen am 28.05.2020. Die Anordnung zur Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens gem. § 13 Nr. 2c Fahrerlaubnis-Verordnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anordnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anordnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 04.11.2020

Im Auftrag

Karin Pillasch-Bobzin

1.6 Öffentliche Zustellung – Klaudiusz Adam Zurawski

Die Ermahnung gemäß § 4 Abs. 5 Ziff. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde vom 14.09.2020 an den polnischen

Klaudiusz Adam Zurawski

kann nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Ermahnung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Ermahnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten

am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Ermahnung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Neuruppin, den 28.10.2020

Im Auftrag

Aileen Schulz

1.7 Öffentliche Zustellung – Shirley-Su Hohmann

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 10.11.2020, Aktenzeichen: 1076811 an

Frau **Shirley-Su Hohmann**,

letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort allgemein unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

1. Bekanntmachungen

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. dem SGB X und dem SGB III vom 10.11.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 13 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung

beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 10.11.2020

*Schmidt
Amtsleiter*

1.8 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Lisa Besler

Der im November 2020 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Lisa Besler**, mit der Dienstnummer 3049, aus-

gestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 19.10.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.9 Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Im Rahmen einer der Agrar GmbH Manker, Dorfstraße 36, 16845 Manker erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von 291.400 m³/a Grundwasser aus drei Brunnen in der Gemarkung Walchow, Flur 1, Flurstücke 112, 276 und 296 befristet bis 31.12.2035, wurde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlagen 2 und 3 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Die Prüfung ergab, dass die Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Ralf Reinhardt
Landrat*

1.10 Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Im Rahmen einer der Agrar GmbH Manker, Dorfstraße 36, 16845 Manker erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von 291.400 m³/a Grundwasser aus drei Brunnen in der Gemarkung Walchow, Flur 1, Flurstücke 112, 276 und 296 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, befristet bis 31.12.2035, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlagen 2 und 3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen: Die Brunnenstandorte 1 und 2 sowie die maximale Reichweite der Absenkung der beiden Brunnen liegen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Innerhalb der maximalen Reichweite der Absenkung des

Brunnen 3 sind temporäre Kleingewässer (Ackersölle) und aufgelassene Obstbestände ausgewiesen. Diese sind an den unbedeckten oberen Grundwasserleiter gebunden. Genutzt wird durch alle drei Brunnen ein tiefer liegender Grundwasserleiter. Eine Absenkung des Druckwasserspiegels durch den Betrieb der Brunnen lässt keine Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtwasserhaushalts und somit der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme erwarten. Der zusätzliche Wasserauftrag im Zuge der Bewässerung führt zu einer Verbesserung des oberflächennahen Bodenwasserhaushalts im Bereich der unmittelbar angrenzenden Beregnungsstandorte. Insgesamt sind nach Prüfung aller Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

*Ralf Reinhardt
Landrat*

1. Bekanntmachungen

1.12

Öffentliche Zustellung – Nanthiya Tatao

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an die thailändische Staatsangehörige

Tatao, Nanthiya geboren am 09.09.1980,
Alias: Tatoa, Nanthiya geboren am 09.09.1980,

letzter bekannter Aufenthaltsort: Schäpe 3b, 14547 Beelitz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 04.12.2020

Im Auftrag
Boinane

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.11.2020

2.1

Öffentlicher Teil

2.1.1 BV2020-0137 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Naturschutzbeirat

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 35 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V.

m. der Naturschutzbeiräteverordnung folgendes stellvertretendes Mitglied für die verbleibende Amtsdauer der 6. Legislatur in den Naturschutzbeirat zu berufen:

Herrn Christian Duchrau

2.2

Nichtöffentlicher Teil:

2.2.1 BV2020-0216 Vergabe: Tiefbauarbeiten im Rahmen Ersatzbau des Arbeitslehregebäudes an der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Neuruppin und der Kita „Li-La-Sausewind,, , Puschkinstr. 5c, 16816 Neuruppin

Die Arbeiten für das Gewerk Tiefbau im Rahmen der Ersatzbauten des Arbeitslehregebäudes an der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Neuruppin und der Kita „Li-La-Sausewind“, Puschkinstr. 5c in 16816 Neuruppin werden an die Firma STT GmbH, Eschenallee 3, 16818 Werder vergeben.

3. Beschlüsse des Kreistages – 03.12.2020

3.1

Öffentlicher Teil

3.1.1 **BV2020-0208 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2021 (Anlage 1).

3.1.2 **BV2020-0210 Fortschreibung des Jugendförderplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplans 2019/2020 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Jahr 2021.

3.1.3 **BV2020-0217 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Wusterhausen**

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wusterhausen mit ihren Anlagen.

3.1.4 **BV2020-0219 Haushalt 2020 – Überplanmäßige investive Auszahlungen für Zuweisungen an Gemeinden zur Kofinanzierung von bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV**

Der Kreistag genehmigt überplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 412.725,21 EUR für Zuweisungen an Gemeinden zur Kofinanzierung von bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV.

3.1.5 **BV2020-0221 Benennung von zwei Mitgliedern für den Stiftungsrat der Stiftung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt für den Stiftungsrat der Stiftung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende zwei Mitglieder zu benennen:

Fraktionen	Vorschläge
CDU	Herr Sebastian Steineke
SPD/FDP	Herr Axel Gutschmidt

3.1.6 **AN2019-0233 Gremienbesetzung Fraktion DIE LINKE: Antrag auf Besetzung weiterer Stellvertreter für die Ausschüsse Wirtschaft, Bauen und Vergabe, Bildung, Kultur und Sport, Sozial- und Petitionsausschuss, Umwelt und Landwirtschaft und Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion DIE LINKE die Neuberufung folgender zusätzlicher stellvertretender Mitglieder für den Kreis- und Finanzausschuss:

Neben den bereits benannten bisherigen Stellvertretern sollen die Fraktionsmitglieder

Paul Kurzke

Angelika Noack

Dr. Kirsten Tackmann

in alphabetischer Reihenfolge rotierend die Stellvertretung übernehmen.

Die Besetzung der bereits berufenen Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder des Kreis- und Finanzausschusses wird nicht geändert.

3.1.7 **AN2019-0234 Gremienbesetzung Fraktion DIE LINKE: Antrag auf Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses mit weiteren Stellvertretern**

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Neuberufung folgender zusätzlicher stellvertretender Mitglieder für die Ausschüsse:

- Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe,

- Bildungs-, Kultur und Sportausschuss,

- Sozial- und Petitionsausschuss,

- Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss,

- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Besetzung der bereits berufenen Ausschussmitglieder, stellvertretenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Einwohner wird nicht geändert.

Neben den bereits benannten bisherigen Stellvertretern für jeden einzelnen der genannten Ausschüsse sollen die übrigen Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge rotierend die Stellvertretung übernehmen.

3.2

Nichtöffentlicher Teil

3.2.1 **BV2020-0200 Petition**

Der Kreistag beschließt den anliegenden Antwortentwurf an den Petenten und beauftragt die Vorsitzende mit der Unterzeichnung.

3.2.2 **BV2020-0228 Liegenschaftsangelegenheiten – Grundstückserwerb sowie Um- und Erweiterungsbau einer Rettungswache**

Das Grundstück in 16909 Wittstock/Dosse, Meyenburger Chaussee 45, Gemarkung Wittstock/Dosse, Flur 18, Flurstücke 452 und 454 mit einer Gesamtgröße von 4.419 m², wird von der Ruppiner Kliniken GmbH, Fehrbelliner Straße 38 in 16816 Neuruppin erworben.

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

4.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVB1. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVB1. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVB1 I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVB1.1 Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1,03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt - und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Rene Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1,01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Komelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;
- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVB1. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBII Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5

Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVB1 I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVB1 I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVB1. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XL
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gern. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:
 1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB DC;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB DC;
 3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB DC) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
 5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
 6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gern. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB EX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplan-Konferenzen;
4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.

- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht abgeschlossen.

§3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§5

Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

- der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

S6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.
- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergabe-rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

S7 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABI. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum,
Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Rup., 30.10.2019
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Bod., 24.09.19.05.20
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Prignitz
Pr., 05.12.2019
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Teltow-Fläming
Neck., 19.01.2020
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Uckermark
Prenb., 20.11.19
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Elbe-Elster
Herb., 01.01.2020
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Havelland
Rathen., 29.6.2020
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Märkisch-Oderland
Gat., 26.12.20
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Oberhavel
Oranienb., 06.05.20
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Spremberg, 02.10.20
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Oder-Spree
Bredow, 17.06.2020
Ort, Datum Landrat Vertreter

Stadt Brandenburg an der Havel
Brandenburg an der Havel, 13.11.20
Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Stadt Cottbus
Cottbus, 20.02.2020
Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Stadt Frankfurt (Oder)
Fr., 09.03.2020
Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Stadt Potsdam
Potsdam, 21.11.20
Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Landkreis Barnim
Eckartsow, 16/17/2019
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Dahme-Spreewald
Zell., 21.9.2020
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Spree-Neiße
Forst (L.), 28.10.2019
Ort, Datum Landrat Vertreter
Olaf Tark
Ehrenbürgermeister

Harald Altekrüger
Landrat
des Landkreises Spree-Neiße

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

4.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kyritz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Landkreis Ostprignitz - Ruppin vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin (nachfolgend Landkreis)

und

der Stadt Kyritz

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Nora Görke, Marktplatz 1, 16866 Kyritz (nachfolgend Stadt Kyritz)

§ 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 5 Abs. 1 S. 1, 1. HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg (vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert am 19. Juni 2019, in der jeweils gültigen Fassung) - mandatierende öffentlich - rechtliche Vereinbarung - beauftragt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Stadt Kyritz ab dem 01. Januar 2021 mit der Durchführung folgender Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales des Landkreises. Beratung und Aufnahme von Anträgen einschließlich der Entgegennahme der leistungsbegründenden Unterlagen nach:
 - dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsgesetz - AFBG),
 - dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundausbildungsförderungsgesetz - BaföG),
 - dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG),
 - dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG),
 - dem Wohngeldgesetz (WoGG),
 - dem Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose (Landespflegegeldgesetz - LpfGG),
 - dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX),
 - dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) mit Ausnahme der Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel (Einrichtungen) des SGB XII.
 - Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG)
 - Beistandschaft für minderjährige Kinder (§ 1712 ff. BGB)
 - Antragsaufnahme für Bildung und Teilhabe
- (2) Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft sowie fehlende Unterlagen abgefordert. Die vollständigen Anträge werden an das Amt für Familien und Soziales des Landkreises bzw. an die zuständigen Stellen übersandt. Konnte der Antrag innerhalb von 3 Wochen nicht komplettiert werden, wird der bis dahin vorliegende Bearbeitungsstand an den Landkreis übermittelt. Es wird eine Abgabennachricht an den/die Antragstellern erteilt.
- (3) Zu § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung führt die Stadt Kyritz eine Dokumentation (Checkliste) sowie eine Statistik (Anzahl der Beratungen / Antragsaufnahmen). Die Checklisten werden durch den Landkreis zur Verfügung gestellt und aktualisiert.
- (4) Der Landkreis kann mit der Stadt Kyritz die Übernahme von weiteren Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales des Landkreises vereinbaren.
- (5) Mit der Beauftragung zur Durchführung einer Aufgabe nach Absatz 1 bleiben die Rechte und Pflichten des Landkreises in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 GKGBbg).
- (6) Der Landkreis kann der Stadt Kyritz fachliche Weisungen erteilen (§ 3 Abs. 2 S. 2 GKGBbg). Dies kann in Form von Richtlinien oder Einzelanweisungen geschehen.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Stadt Kyritz sichert zu, dass während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung ausreichend geschultes Personal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und zwar für eine Stelle mit 1,0 VzÄ oder für zwei Stellen mit 0,5 VzÄ.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Der Landkreis verpflichtet sich der Stadt Kyritz für die Dauer von drei Monaten eine Einarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt im Amt für Familien und Soziales in der Kreisverwaltung direkt in den zuständigen Sachgebieten. Der Landkreis sichert die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 von Januar bis 31. März 2021 in Kyritz mit eigenem Personal in eigenen Räumlichkeiten ab.
- (3) Dem Landkreis obliegt eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Kyritz, welche sich auf rechtliche Änderungen bezieht, die die in § 1 der Vereinbarung genannten Aufgabenbereiche betreffen.

§ 3 Kosten

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt Kyritz für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser öffentlich - rechtlichen Vereinbarung die tatsächlich gezahlten Ist-Personalkosten bis höchstens zu der Entgeltgruppe 6 des TVöD in der jeweils gültigen Fassung. Diese Kosten werden am Anfang des Jahres auf Basis des jeweils gültigen Tarifvertrages berechnet und abgestimmt. Eine Spitzabrechnung erfolgt jeweils am Ende des Jahres.
- (2) Zum Ausgleich der Sach- und Gemeinkosten zahlt der Landkreis der Stadt Kyritz monatlich einen Zuschlag von 20% auf die Personalkosten nach Absatz 1.
- (3) Der Landkreis überweist bis zum 30. eines Monats die monatlichen Kosten nach Absatz 1 und 2 an die Stadt Kyritz.

§ 4 Geltungsdauer, Kündigung, Änderungen, Schriftform, Nebenabreden

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine schriftliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsabschluss möglich. Der Landkreis kann die Durchführung einzelner in § 1 Abs. 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeführter Aufgabenbereiche durch Kündigung wieder an sich ziehen, ohne dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Ganzes gekündigt werden muss.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. wenn der Landkreis die Zuständigkeit für die Durchführung eines in § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeführten Aufgabenbereiches verliert) sind beide Vertragsparteien berechtigt. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Fortführung des jeweiligen Aufgabenbereiches zu gewährleisten.
- (4) Gesetzliche Änderungen, die Inhalte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ändern, gelten mit dem Tag der Wirksamkeit der gesetzlichen Änderung auch für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Nebenabreden zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen nicht.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Vertragsbestandteile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Lücken ergeben, haben die Vertragsparteien sich so zu verhalten, dass der angestrebte

Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Lücken geschlossen werden, um den Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erreichen.

- (4) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 6 öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten, Anzeigepflicht

- (1) Die Vertragsparteien werden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 GKGBbg nach den für ihre Hauptsatzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt machen. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 GKGBbg bleiben unberührt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen für den

Landkreis im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ und für die Stadt Kyritz in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“, Regionalausgabe Kyritzer Tageblatt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 9 Abs. 1 GKGBbg). Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen (§ 9 Abs. 3 S. 1 GKGBbg).

- (2) Der Landkreis wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem In-Kraft-Treten dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg gemäß §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 42 Abs. 5 S. 1 GKGBbg anzeigen.

Neuruppin, den 10.09.2020

Kyritz, den 26.10.2020

Werner Nüse
Stellvertr. Landrat

Nora Görke
Bürgermeisterin

5. Satzungen

5.1 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossene Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 03.12.2020

Ralf Reinhardt
Landrat

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit Beschluss Nr. 2020-0208 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
- bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 - bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 - im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal pro Patient erhoben.

Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird diese Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	994,70 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	994,70 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	378,10 €
- eines Notarztes	d	421,00 €
- eines Rettungswagens	(a + d)	e 1415,70 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	453,20 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	453,20 €
- Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	f	0,45 €
-----------------------------	---	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
- die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren,

Abrechnung mit Krankenkassen

- Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

5. Satzungen

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 05.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20. Dezember 2019, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03.12.2020

Ralf Reinhardt
Landrat

5.2 Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossene Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 03.12.2020

Ralf Reinhardt
Landrat

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg vom 26.10.1995 (ÖPNVG, GVBl. I/95, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 30) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 03.12.2020 diese Beiratsordnung beschlossen:

§ 1

Mitglieder des Nahverkehrsbeirates

- (1) Dem Nahverkehrsbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (nachfolgend: Nahverkehrsbeirat) gehören folgende Mitglieder an:
 1. je ein(e) Abgeordnete(r) aus jeder Fraktion des Kreistages OPR. Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Wahlperiode des Kreistages; anstelle eines(r) Abgeordneten kann die Fraktion auch eine(n) sachkundige(n) Einwohner(in) entsenden.
 2. Behindertenbeauftragte(r) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 3. Seniorenbeauftragte(r) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 4. ein(e) Vertreter(in) der Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH
 5. folgende Institutionen bestimmen je ein Mitglied:
 - Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
 - Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH
 - das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), welches im Landkreis die meisten Schienenkilometer im Nahverkehr bedient
 6. ein(e) Vertreter(in) für im Landkreis tätige private Personenbeförderungsunternehmen
 7. Vertreter(innen) der Verwaltung des Landkreises OPR
 - Dezernent(in) Bauen, Ordnung und Umwelt
 - Amtsleiter(in) Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung
- (2) Die Mitglieder gemäß Ziffern 2 bis 6 werden von der entsprechenden Organisation bestimmt. Auf Wunsch der Organisation können sie durch andere Personen ersetzt werden, ohne dass es einer Zustimmung des Kreistages bedarf. Die Mitglieder gemäß Ziffer 7 sind Mitglied, solange sie ihre Funktion in der Kreisverwaltung auf der bezeichneten Funktionsstelle ausüben. Die Mitglieder Ziffer 2 bis 7 können im Verhinderungsfall durch ihre(n) Vertreter(in) im Amt vertreten werden.
- (3) Der Nahverkehrsbeirat tagt unter Hinzuziehung der fachlich mit dem Thema Mobilität/ÖPNV beschäftigten Verwaltungsmitarbeiter(innen).
- (4) Zu inhaltlichen Schwerpunkten können abhängig von den zu beratenden Themen weitere Gäste, insbesondere aus anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im Landkreis tätig sind, sowie aus den beiden regionalen Tourismusverbänden geladen werden.

§ 2

Aufgaben des Nahverkehrsbeirates

Der Nahverkehrsbeirat berät den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahver-

kehrs und gibt dem Kreistag Empfehlungen zu Themen des ÖPNV. Er wirkt insbesondere an der Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr mit. Er dient zudem dem Informationsaustausch der Mitglieder untereinander und sorgt damit für gegenseitiges Verständnis.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Nahverkehrsbeirat wählt für die Dauer von fünf Jahren aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzenden. Wählbar sind nur Abgeordnete des Kreistages Ostprignitz-Ruppin. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Nahverkehrsbeirates.
- (2) Die Wahl findet in entsprechender Anwendung des § 40 (Einzelwahlen) Brandenburgische Kommunalverfassung in der jeweils gültigen Fassung statt.

§ 4

Sitzungen des Nahverkehrsbeirates

- (1) Der Nahverkehrsbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Hierzu lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder bzw. bei Verhinderung den/die jeweilige(n) Vertreter(in) mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen des Nahverkehrsbeirates sind nichtöffentlich.
- (2) Der Nahverkehrsbeirat wird weiterhin einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragen.
- (3) Über die Sitzungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang beim/bei der Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Mit der Fertigung der Niederschrift kann die/der Vorsitzende ein Mitglied der Verwaltung beauftragen.
- (5) Die Niederschrift muss beinhalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Nahverkehrsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren Vertreter(innen) ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreter(innen) anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Nahverkehrsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines/seiner Vertreters/Vertreterin.
- (4) Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung zur gleichen Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Nahverkehrsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 03.12.2020
Ralf Reinhardt, Landrat

5. Satzungen

5.3 Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Wusterhausen/Dosse

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossene Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wusterhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 03.12.2020

Ralf Reinhardt
Landrat

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wusterhausen vom 03.12.2020

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Wusterhausen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 in der Anlage 4 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2 500 in der Anlage 5 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist landseitig die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Für die Abgrenzung im Bereich des Ufers des Klempowsees gilt die nach § 8 Brandenburgisches Wassergesetz durch den Mittelwasserstand bestimmte Uferlinie als Grenze der Schutzzone III.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstiegel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Siegelnummer 1, versehen. Eine weitere so gesiegelte Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

- a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
 3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
 4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
 5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
 6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
 7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und

5. Satzungen

- b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden, d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,
19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
22. das Errichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern und Errichten von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
35. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

5. Satzungen

- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
- b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder Leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
38. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
39. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
- b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
- a) vor Inbetriebnahme,
- b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
- c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle 3 Jahre für übrige Sammelgruben, ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
- b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
47. das Errichten oder Erweitern sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
48. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
50. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
- a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
- b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
52. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
54. das Errichten von Golfanlagen,
55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
57. Bestattungen,
58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällendes § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
64. die Neuausweisung von Industriegebieten,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird,
66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
- a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
- b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
- das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
- die Beweidung,
- die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

5. Satzungen

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder Leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten oder Erweitern sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und –verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Mitarbeiter der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

5. Satzungen

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 45 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Neuruppin, den 03.12.2020

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
Ralf Reinhardt

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung
Das Wasserwerk Wusterhausen wird vom Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ betrieben und befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Wusterhausen/Dosse, am Standort der bis 1991 genutzten Fassungsanlage. Im Jahr 1990 wurden drei neue Betriebsbrunnen an einem Feldweg ca. 2 km nördlich des Wasserwerkes Wusterhausen errichtet, die mit dieser Verordnung geschützt werden.
Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89 Zone 33.
2. Fassungsbereich (Zone I)
Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.
Die Flurstücke 246, 37/5, 242, 240, 238, 223, 10, 11, 12, 13 und 14 der Flur 5 der Gemarkung Wusterhausen werden von den Zonen I teilweise erfasst. In der folgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnen-Nummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1.	329541	5866245
2.	329494	5866238
3.	329442	5866233
3. Engere Schutzzone (Zone II)
Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I. Folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Wusterhausen liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:
16, 233 (tw.), 418 (tw.), 246 (tw.), 37/5 (tw.), 242 (tw.), 240 (tw.), 32/1 (tw.), 9 (tw.), 10 (tw.), 11 (tw.), 12 (tw.), 13 (tw.), 14 (tw.) und 15 (tw.)
Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der südlichen Ecke des Flurstückes 16. Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Schutzzone II im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 233 und 418 bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 246, von dort ca. 15 m entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 246, 37/5, 242, 240 und 238 bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 238, von dort ca. 40 m nördlich entlang dieser Flurstücksgrenze, von dort im rechten Winkel ca. 22 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 32/1, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 32/1 bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der nördlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 233 bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der nördlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort ca. 6 m entlang dieser Flurstücksgrenze bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 9, von dort ca. 95 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über dieses Flurstück bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 10, von dort ca. 20 m entlang dieser Flurstücksgrenze, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 10, 11, 12, 13 und 14 bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 14, von dort entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 15 bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 16, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner südlichen Ecke; dem Ausgangspunkt der Beschreibung.
4. Weitere Schutzzone Zone III
Die Zone III befindet sich in den Fluren 5 der Gemarkung Wusterhausen und 3 und 4 der Gemarkung Bantikow.

5. Satzungen

Die innere Grenze der Zone III verläuft entlang der Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der südöstlichen Ecke des Flurstückes 24 (Seestraße), Flur 5, Gemarkung Wusterhausen. Beginnend an diesem Punkt verläuft die Grenze der Schutzzone III entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 24, 214 und 404, Flur 5 bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 404, Flur 5 und weiter in einer gedachten Geraden bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der Uferlinie des Klempowsees bei Mittelwasser, von dort entlang der Uferlinie des Sees bei Mittelwasser (entlang der Flurstücke 404, 21, 22, 219, 221 und 68, Flur 5, Gemarkung Wusterhausen und Flurstück 126, Flur 4, Gemarkung Bantikow) bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Geraden der Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 313, Flur 4, Gemarkung Bantikow, von dort entlang dieser gedachten Geraden und weiter entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 313, 312 und 428 (Seestraße) Flur 4 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 428, von dort ca. 120 m entlang seiner östlichen Flurstücksgrenze, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 521, Flur 4, bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 219, Flur 4, von dort entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner östlichen Ecke, von dort entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 364, 362, 122 und 361, Flur 2 bis zum Knickpunkt unter der nördlichen Ecke des Flurstückes 361, 3

Flur 4, von dort entlang der nordöstlichen und östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner südlichen Ecke, von dort entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 135, Flur 3, Gemarkung Bantikow bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 83, Flur 3, Gemarkung Bantikow, von dort ca. 73 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 83 und 135, Flur 3, Gemarkung Bantikow von dort ca. 52 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 74, Flur 3, Gemarkung Bantikow, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 74 und 72, Flur 3, Gemarkung Bantikow und 68, Flur 5, Gemarkung Wusterhausen bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 80, Flur 5, Gemarkung Wusterhausen, von dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner östlichen Ecke, von dort ca. 80 m entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden

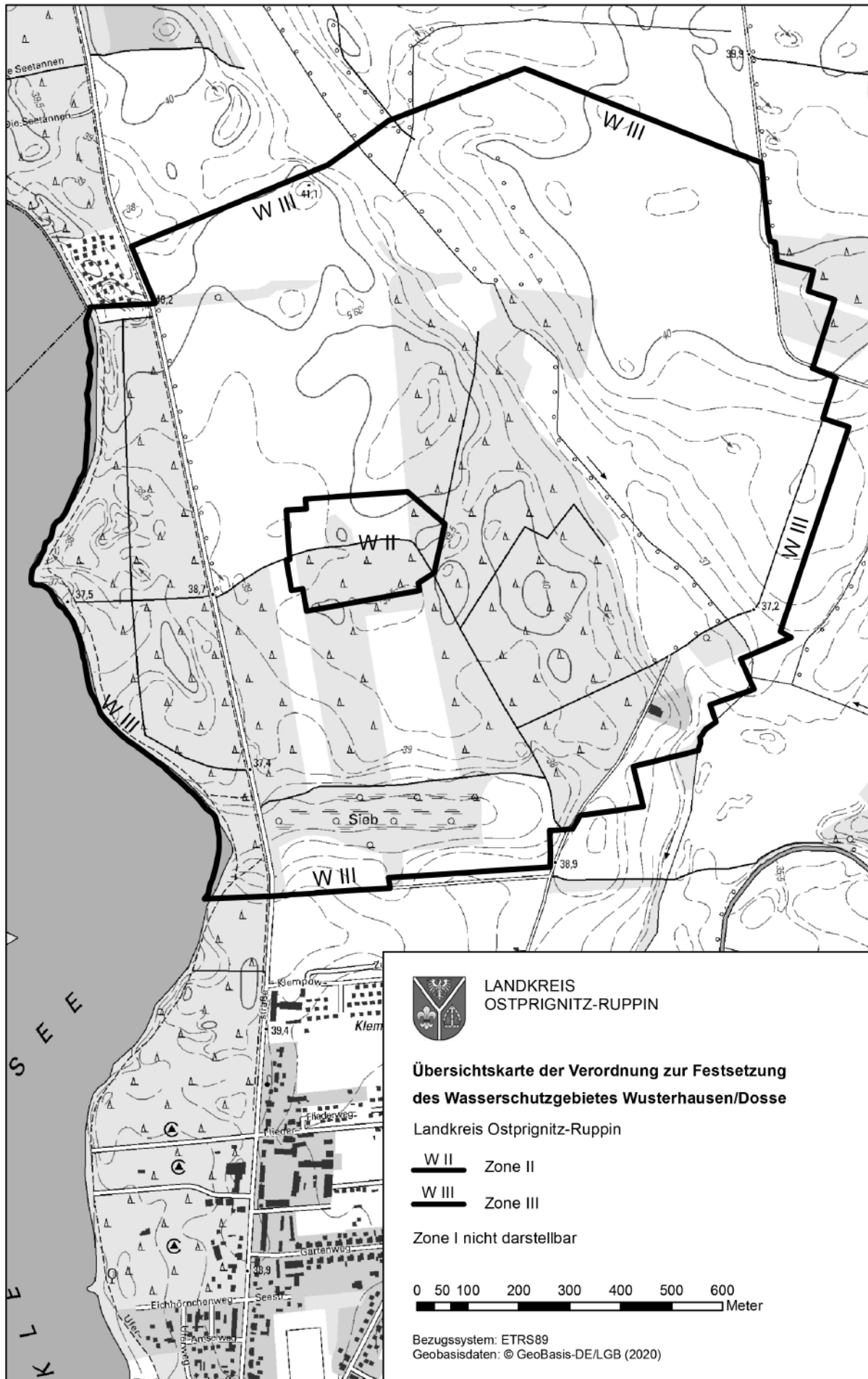
über das Flurstück 81, Flur 5, bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 92, Flur 5, von dort ca. 50 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 92, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 84, 83, 82 und 58 Flur 5 bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 55/1, Flur 5, von dort entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 55/1, Flur 5 bis zu seiner östlichen Ecke, von dort ca. 110 m entlang der südlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 272, Flur 5 bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 270, Flur 5, von dort ca. 110 m entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 176, Flur 5, von dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes und weiter entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 268, Flur 5 bis zu seiner südöstlichen Ecke, von dort ca. 130 m entlang seiner südlichen Flurstücksgrenze, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 266, Flur 5 bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der südlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner westlichen Ecke, von dort entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 51 bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 265, Flur 5, von dort entlang der östlichen und südlichen Grenze dieses Flurstückes bis zu seiner südwestlichen Ecke, von dort im rechten Winkel entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 223, Flur 5 bis Schnittpunkt dieser Geraden mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 412, Flur 5, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis etwa zu seinem südöstlichen Knickpunkt, von dort entlang einer gedachten Geraden im Abstand von 20 m parallel zu den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 412, 255, 253, 251, 249, 247, 37/1, 243 und 241, Flur 5 über diese Flurstücke bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 239, Flur 5, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner südöstlichen Ecke, von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 239, 33, 235, 233, 29/1, 229, 227 und 26 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 24 (Seestraße); dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Anlage 3 Übersichtskarte

5. Satzungen

Übersichtskarte

Anlage 3



6. Sonstige Informationen

6.1. **Kostenloses Informationsangebot für Bürger*innen des Landkreises - Wegweiser „Von A bis Z für Jung und Alt“ online**

Der Landkreis hat in diesem Jahr ein Webportal veröffentlicht, das einen Gesamtüberblick über Angebote, Projekte und Aktivitäten in Ostprignitz-Ruppin vermittelt.

Der Wegweiser „Von A bis Z für Jung und Alt“ bietet die Möglichkeit, sich jederzeit über Angebote für verschiedene Zielgruppen, beispielsweise speziell für Kinder, Jugendliche, Familien oder Senioren, zu informieren und steht unter: <https://www.o-p-r.info/wegweiser/> mit den ersten ausgewählten Ergebnissen zur freien Verfügung. Dazu zählen landkreisweit 299 Angebote

von aktuell 32 Anbietern. In enger Zusammenarbeit mit den in unserem Landkreis tätigen Anbietern wird der Datenbestand nun kontinuierlich aktualisiert und erweitert.

Der Wegweiser ist für die Browser **Microsoft Edge, Mozilla Firefox, Google Chrome** und **Safari** konzipiert und responsiv, also auch auf mobilen Geräten nutzbar.

Bei Rückfragen zur Benutzung oder zur Mitteilung von Anregungen stehen wir Ihnen unter sgpp@opr.de jederzeit zur Verfügung.

7. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

7.1

9. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Artikel I

Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 17.05.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz am 01.07.1993), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 27.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage A** zu den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ – **Preise für die Wasserlieferungen** werden die Zahlenwerte für den **allgemeinen Wasserpreis** neu festgesetzt auf:

EUR 1,30 (netto) zzgl. 7 % USt. EUR 0,09 EUR 1,39 (brutto)

2. In der **Anlage A** zu den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ – **Preise für die Wasserlieferungen** werden die Zahlenwerte für den **Grundpreis je Monat** neu festgesetzt auf:

Qn 2,5	(Q ₃ :4)	€ 7,00 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 0,49	€ 7,49 (brutto)
Qn 6	(Q ₃ :10)	€ 26,61 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 1,86	€ 28,47 (brutto)
Qn 10	(Q ₃ :16)	€ 46,92 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 3,28	€ 50,20 (brutto)

für Großwasserzähler der Größen

DN 50	(Q ₃ :25)	€ 63,02 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 4,41	€ 67,43 (brutto)
DN 80	(Q ₃ :63)	€ 117,76 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 8,24	€ 126,00 (brutto)
DN 100	(Q ₃ :100)	€ 235,44 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 16,48	€ 251,92 (brutto)
DN 150	(Q ₃ :250)	€ 470,88 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 32,96	€ 503,84 (brutto)
über DN 150	(Q ₃ :250)	€ 549,39 (netto)	zzgl. 7 % USt.	€ 38,46	€ 587,85 (brutto)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 26.11.2020



Thomas Michaelis
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

8. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

8.1 Jahresabschluss 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 08.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird beschlossen.

Das Jahresergebnis wird zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.“

„Der Verbandsvorsteherin, dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 08.12.2020

Ralph Bormann

Verbandsvorsteher

Siegel

8.2 Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2019

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 15.01.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 08.12.2020

Ralph Bormann

Verbandsvorsteher

8.3 Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	EUR
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.491.900
die Aufwendungen	4.491.900
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.617.300
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.185.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	199.900

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 08.12.2020

Axel Gutschmidt

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

8.4 Bekanntmachungsanordnung – Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Der Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 15.01.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 08.12.2020

Ralph Bormann

Der Verbandsvorsteher

9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

9.1 Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg vom 13. Oktober 2020

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg und ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen, des Tourismuswirtschaftsbeirats und die Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg.

Präambel

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 7 der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 02.02.2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2020 (Fortsetzungssitzung vom 28.09.2020) mit Beschluss Nr. BV-0093/19 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile, die Mitglieder des Tourismuswirtschaftsbeirates und den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Stadt Rheinsberg gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Rheinsberg sowie bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten. Durch die Aufwandsentschädigung ist der mit dem Mandat verbundene Zeitaufwand abgegolten. Die Fahrten zum Sitzungsort werden gesondert entschädigt.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, sofern der an der Sitzung Teilnehmende zu dieser Sitzung eingeladen wurde und ordentliches Mitglied des Gremiums ist bzw. die Vertretung eines Mitgliedes wahrnimmt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Stadtverordnete	65 €
-----------------	------

- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (3) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung	200 €
Vorsitzende/r des Hauptausschusses (soweit nicht Hauptverwaltungsbeamte/r)	50 €
Vorsitzende/r eines Fachausschusses	50 €
Fraktionsvorsitzende/r	50 €

- (4) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher*Innen beträgt monatlich pauschal:
 - unter 50 Einwohner 100,00 Euro
 - unter 200 Einwohnern 175,00 Euro
 - unter 500 Einwohner 225,00 Euro
 - unter 10000 Einwohner 275,00 Euro
 - ab 1.000 Einwohner 400,00 Euro.
- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 3 und 4 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer einen Monat andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 02.02.2018 wird dem hauptamtlichen Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € gewährt.
- (5) Fehlen Stadtverordnete bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen nach dem Tag der Sitzung beim Sitzungsdienst der Stadtverwaltung abgegeben, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Fall des unentschuldigten Fehlens für diesen Monat um 20,00 € gekürzt. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 30,00 €. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche oder familiäre Ereignisse vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter. Entschuldigungen für ordentliche Mitglieder der Ausschüsse sind entbehrlich, wenn ein stellvertretendes Mitglied die Vertretung wahrnimmt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Dieses wird für maximal 12 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Tourismuswirtschaftsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Dieses wird für maximal 8 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (5) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt. Sind bereits Ortsvorsteher Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Fachausschüsse und in der

9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

jeweiligen Sitzung anwesend, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Stellvertreter. Der Ortsvorsteher oder der Stellvertreter sind verpflichtet sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Bei Streitigkeiten, ob die Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse im Rahmen der Zuständigkeit gewesen ist, entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung abschließend.

- (6) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.
- (7) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (8) Der Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes entsteht bei Teilnahme von 75% an der Sitzungszeit. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung ist sich unter Angabe der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste auszutragen. Ebenso ist sich bei der späteren Sitzungsteilnahme selbstständig unter der Angabe der Uhrzeit einzutragen.
- (9) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstausschlages beträgt 18,00 € pro Stunde.
Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 18,00 € pro Stunde.
- (3) Der Verdienstausschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Verdienstausschlag nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.
- (5) Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Reise- und Fahrkosten

- (1) Reisekosten (Tagegeld und Fahrkosten) werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) - in der aktuellen Fassung - erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Reisen gewährt werden, die von der Stadtverordnetenversammlung vorab angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrkosten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse werden zusätzlich erstattet. Die Fahrtkosten der sachkundigen Einwohner sowie der Mitglieder des Tourismuswirtschaftsbeirates werden zusätzlich

erstattet. Die Erstattung ist in der Anwesenheitsliste unter Angabe der gefahrenen Kilometer zu beantragen. Fahrtkosten werden nur innerhalb des Gemeindegebiets erstattet.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit dem Sitzungsgeld und Fahrkosten rückwirkend vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals in den ersten zehn Arbeitstagen gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Verdienstausschlag gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.
- (3) Nimmt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates seine Tätigkeit mehr als zwei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift.
- (5) Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Zahlung beginnt mit dem Tag an dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit dem Ablauf des Tages an dem das Mandat endet.

§ 8 Entschädigungen für Vertreter der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertretern der Stadt in wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten.
- (2) Vergütungen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 hinausgehen. Der von der Stadt entsandte Vertreter hat bis zum 31. März des Folgejahres den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über eine Überschreitung der gem. Abs. 1 erhaltenen Aufwandsentschädigung zu informieren und die die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Beträge (Anlage 1) innerhalb dieser Frist abzuführen. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bedarf es nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg vom 21.09.2009 außer Kraft. Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 13.10.2020

Frank-Rudi Schwachow
Bürgermeister

Anlage 1

Unternehmen	Organ	Funktion	Angemessene Höhe im Sinne von § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf
Stadtwerke Rheinsberg GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender stellv. Vorsitzender Mitglied	600,00 pauschal pro Jahr und 85,00 € pro Sitzung pauschal 400,00 € pauschal Jahr und 65,00 € pro Sitzung 400,00 pauschal pro Jahr und 65,00 € pro Sitzung
Rewoge	Aufsichtsrat	Vorsitzender stellv. Vorsitzender Mitglied	600,00 pauschal pro Jahr und 85,00 € pro Sitzung pauschal 400,00 € pauschal Jahr und 65,00 € pro Sitzung 400,00 pauschal pro Jahr und 65,00 € pro Sitzung
Musikkultur gGmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender Stellv. Vorsitzender Mitglied	entfällt * entfällt * entfällt *
Gemeindeservice Flecken Zechlin GmbH	Beirat	Vorsitzender stellv. Vorsitzender Mitglied	entfällt * entfällt * entfällt *

*Mitglieder der Gremien erhalten keine Aufwandsentschädigung

9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

9.2 Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Benennung eines Weges in der Gemarkung Flecken Zechlin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2020 gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S.3) die Benennung eines Weges in der Gemarkung Flecken Zechlin auf Grund der BV-0160/20 beschlossen. Die Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Begründung:
Für die Erstellung des Gemeindestraßenverzeichnisses der Stadt Rheinsberg ist die Benennung von Straßen und Wegen, die noch keine Bezeichnung haben, unverzichtbar. Die betreffenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rheinsberg.

Inkrafttreten:
Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Der Bürgermeister, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg zu erheben.

Rheinsberg, den 19. November 2020 (Siegel)

Frank-Rudi Schwowchow
Bürgermeister

Nr.	aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Flecken Zechlin	
			Flur	Flurstück
0005.	Weg	An der Kirchhofsbreite	22	217,197,210,201,193,214,198,224,206,205,221,222,202,213,194,209,218

Lage:



9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

9.3 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung eines Weges in der Gemarkung Zechlinerhütte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2020 gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S.3) die Benennung eines Weges in der Gemarkung Flecken Zechlin auf Grund der BV-0164/20 beschlossen. Die Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer privaten Straße lt. Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“

Inkrafttreten:
Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Der Bürgermeister, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg zu erheben.

Begründung:

Für die Erstellung des Gemeindestraßenverzeichnisses der Stadt Rheinsberg ist die Benennung von Straßen und Wegen, die noch keine Bezeichnung haben, unverzichtbar. Auf die in der BV-0164/20 angeführten Begründung wird ebenfalls verwiesen.

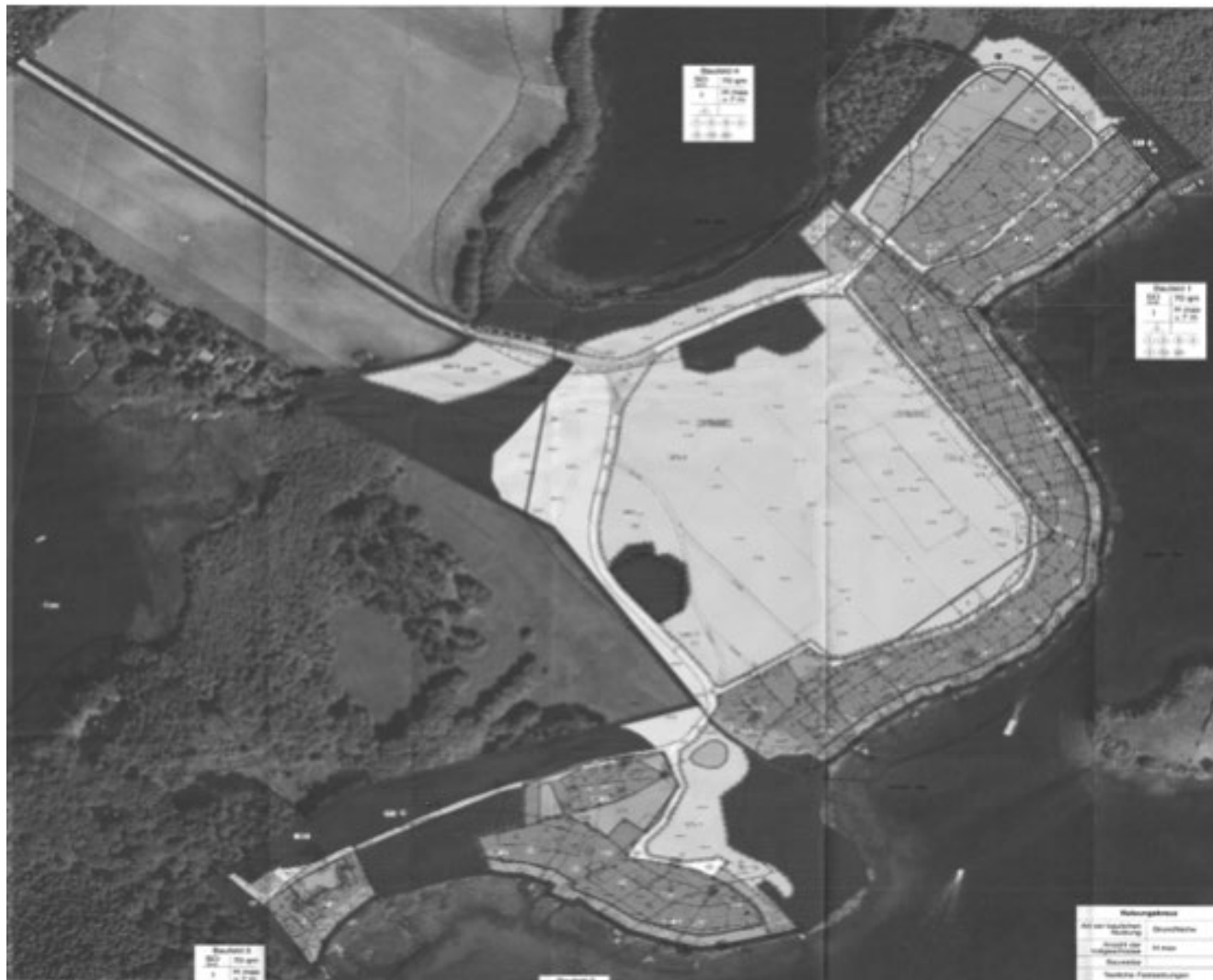
Rheinsberg, den 19. November 2020

(Siegel)

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

Nr.	aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Zechlinerhütte	
			Flur	Flurstück
0014...	Weg	Der Werder	1	gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“

Lage:



9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de